

V. (Ehedispenſen in Todesgefahr.) Frage: Von welchen trennenden Ehehinderniſſen kann der Prieſter ſeine Pfarrfinder in der Todesgefahr, wenn zu einem Recurſe an den Ortsbiſchof oder an den heiligen Stuhl keine Zeit mehr iſt, diſpenſieren, und von welchen kann er es nicht?

1. In ähnlichen Nothfällen kann, beſonders wenn es ſich um Verhütung eines großen Aergerniſſes oder einer ſchweren Inſamie handelt, der Pfarrer oder Beichtvater bei kirchlichen Ehehinderniſſen erklären, daß das kirchliche Geſetz in dieſem einzelnen Nothfalle aufhöre, und der Sicherheit wegen, die Diſpens nach Abſchließung der Ehe, wenn noch Zeit iſt, nachholen. S. Alph. de priv. n. 57.

2. Die Biſchöfe haben nach einer Erklärung Leo XIII. dd. 20. Februar 1888 die Vollmacht, ihre Diöceſanen in ſchwerer Todesgefahr, wenn zum Recurſe an den heiligen Stuhl keine Zeit mehr iſt, in Nothfällen von allen auch öffentlichen kirchlichen Ehehinderniſſen zu diſpenſieren, *excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente.*“ Die Kirche hat hier beſonders jene Sterbenden im Auge, die in einer Civilehe oder im Concubinate leben, um ihnen auf dieſe Weiſe noch die Ausſöhnung mit Gott zu erleichtern.

Dieſe Vollmacht können die Biſchöfe (ex Decr. S. Off. 9. Jan. 1889) den Pfarrern auch im allgemeinen, habitualiter, alſo ohne Beſchränkung auf einen einzelnen Fall, jubdelegieren. Marc n. 2047. Lehmkuhl II. n. 652. (3) und 791. Dieſe Vollmacht iſt allen Biſchöfen gemein, auch ohne ſpecielle Bevollmächtigung des heiligen Stuhles. Andere beſondere Facultäten über Ehehinderniſſe erhalten einzelne Biſchöfe durch ſpecielle Privilegien.

Da die oben an erſter Stelle angeführte Erklärung per epikeiam keine eigentliche Diſpens iſt, ſo geſtaltet ſich die Antwort auf die geſtellte Frage alſo: im genannten Nothfalle kann der Prieſter von jenen trennenden Ehehinderniſſen *juris ecclesiastici* diſpenſieren, für welche er von ſeinem Biſchofe rechtmäßig bevollmächtigt iſt, von allen übrigen kann er es nicht. „A dispensatione penitus excluduntur: 1.) defectus consensus, 2.) error (non tamen error conditionis servilis), 3.) vis sive metus, 4.) ligamen, 5.) consanguinitas in linea recta et in primo gradu laterali, 6.) affinitas in primo gradu lineae rectae ex legitimo matrimonio exorta.“ Lehmkuhl II. n. 792.

Eggenburg (N.-De.). Rector P. Joh. Schwiembacher C. Ss. R.

VI. (Sonntagsheiligung.) Ein Käſefabrikant baute eine neue Fabrik, hat großen Abſatz, läßt Sonn- und Feſttage arbeiten; die Leute, welche von der ganzen Gegend die Milch zuführen, können in keine heilige Meſſe kommen. Kann der Seelſorger dieſe Leute und den Fabrikanten bei etwaiger Anfrage in Ruhe ſo weiter gewähren laſſen? Was könnte er zur Abhilfe thun?

Um die dem eingesandten *casus* beigelegten Fragen zu beantworten, müssen wir vorerst zwei Vorfragen erledigen: 1. Liegt in unserem Falle eine Verletzung der Sonntagsheiligung vor? 2. Gibt es dafür eine Entschuldigung? —

Ad 1: Die Sonntagsheiligung legt eine zweifache Verpflichtung auf: Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und die Anhörung einer heiligen Messe. Gegen beide scheint der Fabrikant sich zu verfehlen; denn es handelt sich nicht um einige leichte oder nothwendige Handtierungen, sondern es wird gearbeitet wie an allen Wochentagen. Ferner können die Arbeiter wohl nicht der heiligen Messe beizuhören, da ja nicht einmal die Milchwärter dieses vermögen. — Die Landleute jedoch, welche die Milch zuführen, könnten bezüglich dieser Beschäftigung von einer Verletzung der vorgeschriebenen Sonntagsruhe wenigstens von einer schweren freigesprochen werden, da die Arbeit des Zuführens eine sehr geringe ist. Aber sie verletzen die positive Vorschrift des Anhörens der heiligen Messe.

Ad 2: Gibt es einen zureichenden Entschuldigungsgrund? Abgesehen von der Gewohnheit, werden die *causae excusantes* auf *pietas*, *caritas*, *necessitas* zurückgeführt. In unserem Falle kann nur von der letzteren die Rede sein. Handelt es sich um Abwendung eines wirklichen Schadens, so will die Kirche durch ihr Gesetz nicht hindern, das Nothwendige vorzusehen; sie folgt dem Beispiele ihres Meisters (Matth. 12) und verabscheut die pharisäischen Vorschriften, mag es die Abwendung eines Uebels vom Gemeinwesen oder von der Privatperson gelten. In subjectiv oder objectiv zweifelhaften Fällen sollte man selbstverständlich erst den Rath des Seelsorgers einholen. In gewissen Fabriken kann die Arbeit ohne großen Schaden nicht ausgeübt werden, zum Beispiel in Schmelzhütten (Lehmkuhl I. n. 554). Da ist es aber die Pflicht des Arbeitgebers, für gehörige Abwechslung zu sorgen, damit nicht immer dieselben Arbeiter am Sonntag in Anspruch genommen sind. Eine solche Nothwendigkeit nun liegt in unserem Falle nicht vor. Aber viele Auctoren halten mit dem heiligen Alfons, der Verlust eines bedeutenden Gewinnes sei einem Schaden gleichzuachten (Aertnys I. III. n. 128; Lehmkuhl I. c.). Könnte nun nach diesem Principe der Fabrikant die Sonntagsarbeit rechtfertigen? Keineswegs! Das wäre ganz gegen den Sinn der Auctoren. Darum fügt auch P. Lehmkuhl klugerweise dem *lucrum magnum* das erklärende Wort seu „*extraordinarium*“ hinzu; das heißt, es ist nicht ein großer Gewinn, wie er in einem großen Geschäfte tagtäglich gemacht wird, — sonst wäre es aus mit der Sonntagsruhe, — sondern ein außergewöhnlicher, in besondere Umständen begründeter. Damit kann sich also unser Fabrikant nicht entschuldigen; er ist und bleibt ein Frevler gegen die Sonntagsheiligung und seine Schuld ist umso größer, je mehr Arbeiter er zur Verletzung dieses Kirchengebotes zwingt. Die Arbeiter in der Fabrik können entschuldigt werden, solange sie nicht anderweitig einen entsprechenden Verdienst erhalten können.

Für die Landleute, welche wegen der Zuführung der Milch die heilige Messe verlieren, könnte der abzuwendende Schaden einen Entschuldigungsgrund abgeben, falls sie sonst die Kundschaft verlören und kein andere entsprechende Verwendung für die Milch hätten; denn ein solcher Verlust ist in Anbetracht der Leute und der heutigen Verhältnisse gewiß kein geringer. Wäre aber thatsächlich der Verlust nicht vorhanden, oder ein geringer, so hörte dieser Entschuldigungsgrund auf, besonders auch, weil eine materielle Mitwirkung zur Sonntagsentheligung nicht geleugnet werden kann.

Nun zur Beantwortung der gestellten Fragen! Der Seelsorger hat die heilige Pflicht, Aergernisse in seiner Pfarrei abzustellen; also hat er nicht zu warten, bis Anfragen an ihn gestellt werden. Zu dem Zwecke beehme er sich mit seinen Collegen, wende sich eventuell an das Ordinariat, um sich vor unklugen und übereilten Schritten sicher zu stellen. Dann aber heißt es eingreifen suaviter in modo sed fortiter in re. Die bürgerliche Gesetzgebung scheint ihm keine Handhabe zu geben, wie es ja leider gerade in katholischen Ländern der Fall ist, während in überwiegend protestantischen, wie in England und auch in Deutschland, Vorsorge getroffen ist. Deswegen versuche er eine Einwirkung auf den Fabrikanten. Mit Freundlichkeit suche er ihn zu gewinnen und stelle ihm mündlich oder brieflich vor, wie sein Beispiel der Sonntagsheiligung ihm zum Vortheil gereichen würde; seine Arbeiter würden als gute Christen bessere Arbeit und die Lieferanten zuverlässigere Ware liefern, der Segen Gottes würde ihm zu Theil werden. Ist der Fabrikant Katholik, so schärfe er ihm das Gewissen. Sollte das alles vergebens sein, so suche er durch entsprechende Artikel in katholischen Zeitungen seinen Zweck zu erreichen. Sollte sich der Fabrikant auch dagegen verhärtet wollen, der Eindruck auf die katholischen Lieferanten wird nicht ausbleiben und ihr Einfluß kann bis zur moralischen Nöthigung sich steigern, wenn Einigkeit da ist. Bei solchen Gelegenheiten macht sich so recht die Wichtigkeit der auf christlicher Grundlage geschlossener Vereine fühlbar; sie sind eine wahre Macht. Indessen wirke der Seelsorger dahin, daß die Nachbarn abwechselnd die Abfuhr der Milch unternehmen; jedenfalls muß in den einzelnen Häusern für gehörigen Wechsel gesorgt werden, damit so der Schaden an der Seele geringer werde. Eine *petra scandali* ist in der Pfarrei vorhanden, die dem Indifferentismus die Wege bereitet.

Valkenburg (Holland).

W. Stentrup S. J.

VII. „**Venditio sub hasta.**“ X., ein berühmter polnischer Maler, vernimmt zu seinem Leidwesen, daß sein Landsmann Y bankerott geworden und seine kleine Habe demnächst unter den Hammer kommen soll. Von Mitleid getrieben, sucht er ihm zu helfen; was thut er? — Wissend, daß Y unter andern im Besitze eines Gemäldes sei, begibt er sich an den Ort der Licitation und